

Einwohnergemeinde

Oberburg

G

Reglement

über das

Friedhof- und Bestattungswesen

(FbR)

2005

Artikel 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) setzt den Gebührentarif in einer Verordnung fest
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für Soziales
- d) wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Werkvertrag
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kommission für Soziales.

Artikel 4

Kommission für Soziales

Die Kommission für Soziales

- a) überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) genehmigt die Planung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderungen der Friedhöfe
- c) verwaltet die Friedhofanlagen und überwacht die zugehörigen Gebäude
- d) teilt die Grabfelder sowie gemietete Familiengräber und Urnenmauernischen zu
- e) erteilt die im Reglement vorgesehenen Bewilligungen
- f) stellt Antrag an den Gemeinderat für Angelegenheiten in dessen Zuständigkeitsbereich
- g) stellt Antrag an die Baukommission für den baulichen Unterhalt der Friedhöfe
- h) erstellt das Budget in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und verfügt über die Verwendung der Voranschlagskredite
- i) beaufsichtigt Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- k) protokolliert ihre Verhandlungen.

Artikel 5

Friedhofgärtner

¹ Der Friedhofgärtner ist insbesondere verantwortlich für die Instandhaltung und den Unterhalt der Friedhofanlagen.

² Die Rechte und Pflichten des Friedhofgärtners regelt - soweit nicht in diesem Reglement erwähnt - ein separater Werkvertrag.

Artikel 6

Totengräber

¹ Der Totengräber ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

² Er führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen, enthaltend

- a) Namen, Geschlecht, Heimat- und Geburtsort der Verstorbenen
- b) Todestag und Tag der Bestattung
- c) Grabnummer und Bestattungsart

³ Er liefert den Angehörigen von Verstorbenen auf Begehren unentgeltliche Angaben aus der Bestattungskontrolle.

⁴ Die Rechte und Pflichten des Totengräbers regelt - soweit nicht in diesem Reglement erwähnt - ein separater Werkvertrag.

Artikel 7

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.

² Vorbehalten gerichtlich angeordneter Ausgrabung darf die Grabesruhe während dieser Zeit weder gestört noch dürfen Gräber geöffnet werden.

Artikel 8

Aufhebung von Gräbern

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren kann die Gemeindepolizeibehörde die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.

² Verfügungen zur Aufhebung von Gräberfeldern sind mindestens drei Monate vorher im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Oberburg bekannt zu machen.

³ Die Kommission für Soziales verfügt über nicht fristgerecht geräumte Gräber.

Artikel 9

Abfälle

¹ Der Friedhof ist sauber zu halten.

² Anfallende Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Artikel 10

Giesskannen

¹ Die Gemeinde stellt Giesskannen zur Verfügung.

² Nach deren Benutzung sind die Giesskannen wieder an den ursprünglichen Standort zurückzustellen.

Artikel 11

Friedhofgebäude

¹ Im Friedhofgebäude können maximal 2 Leichname aufgebahrt werden.

² Die sich im Gebäude befindliche Toilette ist öffentlich.

³ Die vorhandenen Parkplätze stehen den Friedhofbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.

⁴ Der Friedhofgärtner ist für die Reinigung und den Unterhalt von Friedhofgebäude und Parkplätzen zuständig gemäss Werkvertrag.

Artikel 12

Friedhofruhe

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten. Insbesondere untersagt sind:

- a) das Mitführen oder laufen lassen von Hunden
- b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge der Werkpersonals und der Grabmallieferanten
- c) das Spielen lassen von Kindern
- d) das Übersteigen von Zäunen und Einfriedungen
- e) jede Verunreinigung des Friedhofes oder Teile davon
- f) unnötiges Verursachen von Lärm.

2. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 13

Anzeigepflicht

¹ Jeder Todesfall ist längstens binnen zwei Tagen von den Angehörigen, den Hausgenossen oder den weiteren gemäss Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen.

² Es sind vorzuweisen:

- die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben.

Artikel 14

Leichenfund

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich der Kantonspolizei Meldung zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Artikel 15

Bevollmächtigung

Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Artikel 16

Bestattungsbewilligung

¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesfallmeldung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung zuhanden der Gemeindepolizeibehörde vorzulegen.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt die Erdbestattungsbewilligung.

³ Die Gemeindeverwaltung bewilligt die Beisetzung einer Urne, wenn der amtliche Kremationsnachweis vorliegt.

Artikel 17

Aufbahrung

¹ In der Regel erfolgt die Aufbahrung eines Leichnams in der Aufbahrungshalle Krauchthalstrasse.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus erfolgen, sofern keine gesundheitspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

³ Der Verstorbene kann mittels Bestattungsvorschriften und die Angehörigen auf Gesuch hin verlangen, dass der Aufbahrungsraum nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden darf.

Artikel 18

Bestattungsort

¹ Die Friedhöfe von Oberburg stehen zur Bestattung aller im Gemeindegebiet sowie auswärts verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Oberburg einschliesslich Totgeborener und aufgefundenen Leichname zur Verfügung.

² Ausserhalb der Friedhöfe sind Erdbestattungen in jedem Fall verboten.

Artikel 19

Auswärtige

¹ Auf schriftliches Gesuch der Angehörigen hin können verstorbene Auswärtige auf den Friedhöfen von Oberburg bestattet werden.

² Über derartige Gesuche entscheidet die Kommission für Soziales.

Artikel 20

Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Erstellung der Gräber und die Friedhofgebühr werden in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt.

² Ausnahmen vom Gebührentarif beschliesst auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

3. Die Bestattung

Artikel 21

Voraussetzung

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen dürfen nur aufgrund von Bestattungsbewilligungen vorgenommen werden.

Artikel 22

Bestattungsfeier

¹ Zeitpunkt und Form der kirchlichen Bestattung sind rechtzeitig mit dem Pfarramt zu besprechen.

² Wünsche der Verstorbenen und der Angehörigen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

³ Fehlen Angehörige, ordnet das Pfarramt das Erforderliche in eigenem Ermessen an.

⁴ Ohne Weisung gemäss Abs. 2 wird den Angehörigen und der Trauergemeinde der Zugang zu den Besucherräumen der Aufbahrungshalle bis zehn Minuten vor der Bestattung gewährleistet.

⁵ Anderswo aufgebahrte Leichname sind spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattungsfeier in das Friedhofgebäude zu überführen.

⁶ Öffentliche Leichengeleite können auf schriftliches Gesuch hin von der Kommission für Soziales bewilligt werden.

Artikel 23

Kirchengeläute

¹ Das erste Kirchengeläute beginnt zehn Minuten vor der Bestattungsfeier.

² Das zweite Kirchengeläute setzt nach Abschluss der liturgischen Handlung auf dem Friedhof ein und dauert bis zum Beginn des Trauergottesdienstes.

Artikel 24

Kirchliche Feier

¹ Die Form der kirchlichen Trauerfeier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche und der Kirchengemeinde.

² Die Gestaltung der kirchlichen Feier ist den Angehörigen nach Absprache mit dem Pfarramt überlassen.

³ Sie findet jedoch in jedem Fall nach der Bestattungsfeier auf dem Friedhof statt. Der Sarg darf nicht in der Kirche aufgebahrt werden.

Artikel 25

Bestattungszeiten

¹ Bestattungen finden grundsätzlich um 14.00 Uhr statt.

² Sind an einem Tag zwei Bestattungen vorgesehen, findet die erste Bestattung bereits um 11.00 Uhr statt.

³ Urnenbeisetzungen, welche nach der Trauerfeier erfolgen, finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.

⁴ An Samstagen und an öffentlichen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Bestattungen vorgenommen werden.

Artikel 26

Beisetzungsstätten

¹ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern von über 12 Jahren
- b) Reihengräber von Kindern bis zu 12 Jahren
- c) Flächen für Familiengräber
- d) Mauernischen für Urnen
- e) Reihengräber zur Beisetzung von Urnen
- f) Gemeinschaftsgrab

² Die Kommission für Soziales bestimmt die Lage der verschiedenen Abteilungen.

Artikel 27

Beschaffenheit der Sage ¹ Fur Sarge fur Erdbestattungen sind weiche, leicht verwesliche Holzarten zu verwenden.

² Fur Sarge fur Kremationen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Krematorien. Insbesondere durfen die Sarge keine Metallbestandteile aufweisen.

Artikel 28

Graber ¹ Fur den Aushub der Graber ist der Totengraber gemass Werkvertrag verantwortlich.

² Sie haben folgende Tiefen aufzuweisen

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) Fur Personen von uber 12 Jahren | 180 cm |
| b) Fur Kinder von 2 bis 12 Jahren | 150 cm |
| c) Fur Kinder unter 2 Jahren | 120 cm |
| d) Fur Urnen | 60 cm |

³ Die Grabflachen inkl. Grabstein betragen

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) Fur Erwachsenengraber | 140 x 60 cm |
| b) Fur Kindergraber | 100 x 50 cm |
| c) Fur Urnengraber | 100 x 50 cm |
| d) Fur Familiengraber | 200 x 200 cm |

⁴ Zwischen zwei Grabern ist auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.

⁵ Es ist verboten, zwei Sarge ubereinander zu legen.

Artikel 29

Schliessen des Grabes ¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

² Es wird auf Kosten der Gemeinde mit einer Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz versehen.

Artikel 30

Miete Familiengräber /
Mauernischen

¹ Familiengräber und Mauernischen werden für 30 Jahre gemietet.

² Erlauben Friedhofgestaltung und Kapazität eine Verlängerung, kann die Miete um 10 Jahre verlängert werden.

³ Die Kosten der Miete sind in der Verordnung gemäss Art. 20 geregelt.

⁴ Die Miete von Flächen für Familiengräber und Mauernischen beginnt mit der ersten Beisetzung.

⁵ In Familiengräbern dürfen maximal zwei Sargbestattungen vorgenommen werden, die Säрге dürfen nie übereinander gelegt werden.

⁶ Mieten zu Lebzeiten sind nicht möglich.

Artikel 31

Urnenbeisetzungen in
bestehende Gräber

¹ Auf einem bestehenden Grab können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

² Das bestehende Grab darf im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nicht länger als 15 Jahre bestehen.

³ In Familiengräbern dürfen maximal 6 Aschenurnen beigesetzt werden.

⁴ Bei Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber beginnt die Frist der Grabesruhe resp. die Mietdauer nicht neu zu laufen

Artikel 32

Urnenmauernischen

¹ In den Urnenmauern bestehen Nischen für die Beisetzung von einer resp. zwei Urnen.

² Die Mauernischen sind mit einheitlichen Platten, welche zugleich als Grabmal dienen, abgedeckt.

³ Mietgesuche für Urnenmauernischen sind an die Kommission für Soziales zu richten.

⁴ Die Kosten der Miete sind in der Verordnung gemäss Art. 20 geregelt.

Artikel 33

Gemeinschaftsgrab

¹ Es wird nur die Asche, jedoch ohne Urne beigesetzt.

² Am Gemeinschaftsgrab können Namensschilder angebracht werden. Deren Verrechnung richtet sich nach der Gebührenverordnung gemäss Art. 20.

³ Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem die Blumen und Kränze während sieben Tagen belassen werden.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze entfernt.

⁵ Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt.

4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber

Artikel 34

Zuständigkeit

Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen etc. werden im Werkvertrag mit dem Friedhofgärtner geregelt.

Artikel 35

Fläche für Grabschmuck

¹ Auf allen Gräbern ist eine angemessene Fläche für Grabschmuck freizulassen.

² Diese Fläche darf nicht mit Splittersteinchen und dergleichen gedeckt werden.

³ Die Kommission für Soziales kontrolliert die Flächen für Grabschmuck und verfügt notwendige Massnahmen.

Artikel 36

Grabschmuck

¹ Die Reihengräber dürfen erst nach Anbringen der Grabeinfassung mit einer Dauerbepflanzung versehen werden.

² Die Angehörigen oder ein von ihnen beauftragter Dritter besorgen die Bepflanzung und Pflege des Grabes unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements.

³ Gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif besorgen die Friedhofgärtner während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen und die Pflege der Gräber.

Artikel 37

- Art der Bepflanzung
- ¹ Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind verboten.
 - ² Insbesondere ist das Pflanzen von Bäumen verboten.
 - ³ Die Kommission für Soziales kann auf Antrag hin Sträucher, Zwergnadelhölzer sowie überwinterbare Pflanzen bewilligen.
 - ⁴ Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung der Gesamtfläche vor den Urnenmauern zuständig.
 - ⁵ Die Angehörigen können pro Nische eine Topfpflanze mit einem Durchmesser von maximal 35 cm oder einen Blumenstrauss in einer Grabvase aufstellen.

Artikel 38

- Zurückschneiden der Pflanzen
- ¹ Pflanzen, welche durch ihr Wachstum Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen sind von den Angehörigen zurückzuschneiden.
 - ² Unterlassen die Angehörigen diese Arbeiten, kann der Friedhofgärtner diese Arbeiten Ersatzvornahmeweise ausführen.
 - ³ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen zu entfernen.

Artikel 39

- Nicht bepflanzte Gräber
- Nicht bepflanzte Gräber sind durch die Randbepflanzung überwachsen zu lassen.

5. Grabmäler

Artikel 40

- Grabkreuz
- Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab durch die Gemeinde mit einem lackierten, beschrifteten Holzkreuz versehen.

Artikel 41

- Bewilligungspflicht
- ¹ Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Kommission für Soziales erforderlich.

² Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten der Kommission für Soziales einzureichen.

³ Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Grundriss, Vor-, Rück- und Seitenansicht im Massstab 1:10
- b) Name und Adresse der Gesuchsteller
- c) Name und Adresse des Herstellers
- d) Materialangabe
- e) Masse des Grabmals

⁴ Die Kommission für Soziales kann Material- oder Schriftmuster sowie Modelle des Grabmals verlangen.

Artikel 42

Material und Bearbeitung ¹ Zugelassen sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus natürlichen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeisen.

² Nicht gestattet sind:

- a) Dunkle Steine, welche nach Bearbeitung schwarz wirken.
- b) Weisser oder rosa Marmor (ausgenommen für Kleinkindergräber)
- c) Polierte Steine
- d) Aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Steine
- e) Unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge)
- f) Materialimitationen
- g) Gusseisen, Draht, Fotografien, Porzellan- oder Keramikfiguren
- h) Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- i) Blech- oder Perlenkränze (Filigran, künstliche Pflanzen)
- k) Industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und -Urnen
- l) Grabmäler aus Kunststoff

Artikel 43

Beschriftung der Gräber ¹ Zulässig sind Schriften in Reliefform oder graviert.

² Austönungen dürfen weder vergoldet sein noch dürfen sie glänzen.

³ Metallbuchstaben sind zulässig soweit sie nicht vergoldet sind und nicht glänzen. Sie müssen aus rostfreiem Material sein.

Artikel 44

Beschriftung der Mauer-
nischen ¹ Die Beschriftung der als Grabmal dienenden Abdeckplatten hat aus einheitlichen, eingravierten Blockschriftbuchstaben zu bestehen. Das zulässige Schriftmuster kann beim Friedhofgärtner eingesehen werden.

² Die Platten zum Anbringen der Beschriftung können beim Friedhofgärtner bezogen werden.

Artikel 45

Dimensionen der Grabmäler bei Erdbestattungen

Für Grabmäler bei Erdbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

	Max. Höhe/Breite	Min. Breite/Dicke
a) Reihengräber		
- Erwachsenengräber	110/60	40/14
- Kinder- und Kleinkindergräber	80/45	40/12
- Grabmäler aus Hartholz, Schmiedeisen	110/60	55/5
b) Familiengräber	Die Dimensionen werden von Fall zu Fall durch die Kommission für Soziales bewilligt. Die maximale Höhe liegt bei 110 cm.	

Artikel 46

Dimensionen der Grabmäler bei Urnenbestattungen

Für Grabmäler bei Urnenbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

a) Einzelgräber im Urnenfriedhof (1 - 2 Urnen)	80/50	40/12
b) Platten in der Urnenmauer	Diese Platten sind genormt.	

Artikel 47

Errichtung Grabmäler

¹ Für das Errichten von Grabmälern ist eine Bewilligung der Kommission für Soziales erforderlich.

² Grabmäler bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

³ Spätestens 2 Tage vor dem Aufstellen des Grabmales ist der Friedhofgärtner unter Vorlage der Bewilligung über die Erstellung des Grabmales zu orientieren.

⁴ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales.

⁵ Grabmäler dürfen nur während den ortsüblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag aufgestellt werden.

⁶ Für Schäden an anderen Grabmälern oder Einrichtungen haften die Angehörigen.

Artikel 48

Anbringen Urnenplatten Die als Grabmal dienenden Platten sind unmittelbar nach der Beisetzung der Urnen gemäss den Bestimmungen in Art. 44 hievor anzubringen.

Artikel 49

Nicht bewilligte Grabmäler ¹ Die Kommission für Soziales verfügt die Abänderung oder Entfernung nicht bewilligter Grabmäler.

² Die Kommission für Soziales wird zu Ersatzvornahme ermächtigt.

³ Die Kosten der Ersatzvornahme sind von den Angehörigen zu tragen.

Artikel 50

Unterhalt ¹ Die Kommission für Soziales setzt den Angehörigen für schadhafte, schiefe oder lose Grabmäler eine angemessene Frist zur Instandstellung.

² Nach Ablauf der ungenutzten Frist schreitet die Kommission für Soziales zur Ersatzvornahme zulasten der Angehörigen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 51

Gebührentarif Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif für die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren.

Artikel 52

Haftungsausschluss ¹ Die Gemeinde haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

² Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Ersatz für Beschädigung der Gräber durch Dritte.

Artikel 53

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden nach einmaliger Verwarnung auf Antrag der Kommission für Soziales mit einer Busse bis Fr. 1000.-- bestraft.

² Allfällige Schadenersatzansprüche, die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen sowie des eidgenössischen Strafbuches bleiben vorbehalten.

Artikel 54

Rechtsmittel

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Kommission für Soziales können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 55

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 13. Juni 1996 aufgehoben.

³ Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif vom 27.11.2003 aufgehoben.

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung in Oberburg vom 25. Nov. 2004

Einwohnergemeinde 3414 Oberburg

Der Präsident:

Der Sekretär:

Martin Schwander

Heinz Marti

Auflagezeugnis:

Das vorliegende Reglement ist vom 25.10. bis 25.11.2004 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 21.10.2004 bekannt gemacht worden.

Einsprachen wurden keine eingereicht.

3414 Oberburg, 25.11.2004

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti